



## **Zweite Gläubigerversammlung am 20. September 2022**

(Schuldverschreibungen SINGULUS TECHNOLOGIES AG,  
ISIN: DE000A2AA5H5 / WKN: A2AA5H)

Hotel Hilton Frankfurt City Centre, Hochstraße 4, 60313 Frankfurt am Main  
(Raum Central Park, 2. Etage)

Guten Morgen meine Damen und Herren,  
guten Morgen liebe Anleihegläubiger und Anleihegläubigerinnen,  
Herzlich willkommen zu unser Gläubigerversammlung.

Ich möchte Ihnen zuerst einen kleinen Überblick über unsere  
Geschäftsaktivitäten geben und danach wird Sie Herr Markus  
Ehret, unser Vorstand Finanzen, mit den vorgeschlagenen  
Änderungen der Anleihebedingungen vertraut machen.

Unser Segment Solar

Im Bereich Dünnschichtsolar arbeiten wir mit unserem mittelbar  
größten Aktionär und Schlüsselkunden CNBM an der Erstellung  
weiterer Fabriken für die Produktion von Dünnschichtsolar  
Module.

Ein Schwerpunkt ist die Einführung einer neuen Generation von  
CISARIS Selenisierungsöfen für die Produktion von CIGS  
Dünnschichtmodulen. CIGS steht hier für Kupfer-Indium-  
Gallium-Diselenid.



Nach der Lieferung einer ersten Testanlage und eines Prototyps der neuen Anlagengeneration wurde im Geschäftsjahr 2021 von CNBM die erste Produktionsanlage des neuen Typs CISARIS CX3 bestellt.

Der neue Ofen CISARIS CX3 ist ein neues thermisches Inline-Produktionssystem, das für die Herstellung von CIGS<sub>Se</sub>-Absorbern auf großflächigen Glassubstraten entwickelt wurde. Die Produktionsanlage hat eine Länge von fast 40 Metern und wird in Kahl komplett aufgebaut und in Betrieb genommen. Zu den Hauptmerkmalen der neuen Anlage gehören eine schnelle Zykluszeit, die zu einer Steigerung der Produktionskapazität von über 75 MWp pro Jahr führt. Das ist fast eine Verdoppelung der Vorgänger-Generation.

Für die Fertigung von Dünnschicht-Solarzellen nach dem CdTe-Verfahren (CdTe steht für Cadmium Tellurid) bieten wir neben unseren Aufdampf- und Kathodenzerstäubungsanlagen auch neue Anlagen an, die das Close Space Sublimation-Verfahren nutzen.

Die Close Spaced Sublimation ist ein wichtiger Prozessschritt zur Herstellung von CdTe-Solarmodulen. Der CSS-Ofen wird im Herstellungsprozess als Teil einer automatisierten Fertigungslinie zur Herstellung von CdTe-Dünnschicht-Solarmodulen installiert. Wir entwickeln für unseren Kunden CNBM eine völlig neue Anlage.



CNBM plant in naher Zukunft ebenfalls erhebliche Investitionen für CdTe und will mehrere GW an Produktionskapazität in China aufbauen.

Nun zu den kristallinen Zellformaten:

Im Mai dieses Jahres haben wir eine vorvertragliche Vereinbarung mit einem großen europäischen Energieversorger über die Lieferung von Produktionsanlagen zur Herstellung von Heterojunction-Solarzellen unterzeichnet. Der Kunde wollte die Produktion der Anlagen so schnell wie möglich beginnen und leistete im Mai sofort eine entsprechende Anzahlung.

Inzwischen ist die Produktion der Anlagen angelaufen, und der endgültige Vertrag wurde Ende Juli unterzeichnet.

Das Gesamtvolumen des Auftrags liegt im unteren zweistelligen Millionenbereich. Der Energieversorger plant den Bau einer neuen Fabrik für Solarzellen mit einer Kapazität von mehreren Gigawatt und will dafür die nasschemischen Anlagen von SINGULUS TECHNOLOGIES einsetzen. Es ist sehr erfreulich, dass wir erneut Anlagen an diesen Kunden liefern können. Die 2021 in den Markt eingeführte nasschemische Prozessanlage SILEX III bietet eine Vielzahl von neuen Prozessoptionen und einen deutlich höheren Durchsatz.

Solar rückt in Europa immer weiter in das Zentrum der Energieerzeugung. Hintergrund ist sowohl die Klimakrise als auch die Verknappung von Gas.



Es gibt eine Reihe von Initiativen, die die Errichtung von Zellfertigungsanlagen in Gigawatt-Größe diskutieren.

Wir sind Mitglied des Verbandes „European Solar Manufacturing Council „- kurz ESMC - und haben in Zusammenarbeit mit den Partnern der European Solar Initiative ein "Important Project of Common European Interest" kurz IPCEI für die Photovoltaik offiziell gestartet. Ein solches wichtiges europäisches Projekt, das von der EU und den Mitgliedsländern unterstützt wird, gibt es zum Beispiel schon für Wasserstoff, die Batteriefertigung und auch für die Halbleiterfertigung.

Ziel des IPCEI für Photovoltaik ist es, die Unterstützung der EU-Mitgliedsstaaten für innovative und bahnbrechende PV-Fertigungstechnologien zu mobilisieren und deren Umsetzung für die kommerzielle Produktion zu erleichtern. Allein vier Projekte betreffen den Aufbau einer Solarzellenfertigung in Europa.

Nun zu unserem Segment Life Science

Wir haben im vergangenen Jahr mehrere Aufträge für unser MEDLINE System zur Reinigung und Beschichtung von Kontaktlinsen erhalten. Sie belaufen sich auf rund 50 Mio. €. Die Aufträge werden in diesem Jahr abgearbeitet und tragen so zum Umsatz im laufenden Geschäftsjahr bei.



Darüber hinaus arbeiten wir an der Entwicklung unserer Prozesssysteme zur Reinigung von weiteren Medizinprodukten. Unser Ziel ist es, das Prozess- und Anlagenspektrum für neue Anwendungen in verschiedenen Beschichtungstechnologien zu erweitern und weltweit Schlüsselkunden zu gewinnen.

Das Geschäftsfeld Decorative Coating, also die Beschichtung von Bauteilen mit dekorativen bzw. Funktionsschichten, entwickelt sich gut. Mit der Komplettlinie Decoline II, dem POLYCOATER Beschichtungssystem und der neuen Lackierlinie Paintline konnten wir neue Kunden akquirieren. Die Marktchancen in diesem Geschäftsfeld sind geprägt von den immer wichtiger werdenden Faktoren Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit.

In den ersten Monaten des Jahres 2022 wurden mehrere MEDLINE-, POLYCOATER- und DECOLINE II-Anlagen für Asien, Europa und die USA ausgeliefert. Die von den Kunden in Betrieb genommenen Maschinen arbeiten sehr zuverlässig, so dass es teilweise bereits zu Folgeaufträgen gekommen ist. Vor wenigen Tagen haben wir eine weitere DECOLINE II-Anlage verkauft. Insgesamt sehen wir uns daher mit unseren Maschinen im Bereich Life Science gut positioniert und werden diesen Bereich weiter ausbauen.

SINGULUS TECHNOLOGIES hat sich in der Vergangenheit im Segment Halbleiter auf Anwendungen wie MRAM – das heißt



Magneto-resistive Random Access Memory, die seit den 1990er Jahren entwickelt werden, sowie auf den Markt der magnetischen Dünnschicht- Schreib und Leseköpfe konzentriert. Inzwischen sind wir führend bei Beschichtungsmaschinen in der Anwendung von magnetischen TMR/GMR-Sensoren und beliefern mehrere große Hersteller von Sensoren.

Für den klassischen Halbleitermarkt konnte SINGULUS TECHNOLOGIES eine Referenzanlage für integrierte Induktoren bei einer weltweit führenden Halbleiterfabrik erfolgreich in Betrieb nehmen. Integrierte Induktoren sind eine neuartige Anwendung mit sehr hohem Wachstumspotenzial.

Die Strategie von SINGULUS TECHNOLOGIES ist es, verstärkt in Produktionsanwendungen bei Tier 1 und Tier 2 Herstellern zu expandieren. Unter diesen Gruppierungen werden die großen Halbleiterhersteller zusammengefasst.

Die TIMARIS Plattformsoftware wurde komplett überarbeitet und ermöglicht nun die nahtlose Integration in die Fertigung von modernen 200 und 300 mm Wafern.

Nun kurz ein Blick in die Zukunft.

SINGULUS TECHNOLOGIES konzentriert sich auf Märkte, in denen der Einsatz der angebotenen Anlagen eine Differenzierung vom Wettbewerb ermöglicht und einen Mehrwert für den jeweiligen Kunden generiert. Das



Unternehmen zielt auf Märkte mit interessanten Wachstumsraten. Das Maschinen- und Anlagenportfolio von SINGULUS TECHNOLOGIES wird sowohl durch eigene als auch durch Entwicklungen im Rahmen von gezielten Kooperationen mit Kunden oder Forschungsinstituten erweitert.

Neben neuen Anwendungen in den Segmenten Solar und Life Science prüfen wir beschichtungstechnische Anwendungen für die Arbeitsgebiete Wasserstoff- und Batterietechnik.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ich gebe nun das Wort an Herrn Ehret.

**Markus Ehret**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch von meiner Seite wünsche ich Ihnen einen guten Morgen.

Bevor ich Ihnen nun den Vorschlag für die Wahl eines neuen Gemeinsamen Vertreters vorstelle und auch die geplanten Änderungen der Anleihe erläutere, einige Anmerkungen zu dem Thema Kündigung der Anleihe durch Anleihegläubiger.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Ausübung von Kündigungsrechten sind in den bis jetzt gültigen Anleihebedingungen geregelt, deren aktuelle Fassung gilt.

Soweit der Inhaber von Teilschuldverschreibungen unserer Anleihe beabsichtigt, seine Kündigung auf § 9 (a) (iii) der Anleihebedingungen vor dem Hintergrund der unterbliebenen

Veröffentlichung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 zu stützen, werden solche Kündigungen gemäß § 9 (a) (iii) der Anleihebedingungen **nur wirksam**, wenn uns als Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von **mindestens 20 %** des Gesamtnennbetrages der noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen zugehen.

Dies ist bislang bei weitem nicht der Fall.

Um jedoch für die Erlangung der noch ausstehenden Testate für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 die für den Abschlussprüfer erforderliche Rechtssicherheit zu erreichen, haben wir die Anleihegläubiger mit der Aufforderung zur Stimmgabe vom 11. August 2022 und der Einberufung dieser zweiten Gläubigerversammlung gebeten, die Gesellschaft durch einen zeitweisen Verzicht auf Kündigungsrechte zu unterstützen. Deswegen wenden wir uns heute mit der Bitte an Sie, für die Dauer von neun Monaten auf sämtliche Kündigungsrechte im Zusammenhang mit einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 zu verzichten und einen vorsorglichen Beschluss nach § 5 Abs. 5 S. 2 SchVG zu fassen.

Bevor ich Ihnen nun einen Überblick über alle geplanten Änderungen der Anleihebedingungen gebe, möchte ich den



Vorschlag für die Neuwahl eines gemeinsamen Vertreter vorstellen.

Wir schlagen als gemeinsamen Vertreter die Tauris Service GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Alexander Kersting, vor.

Seit 2013 ist Herr Alexander Kersting der führende Kopf und CEO der TAURIS Capital AG, einer Beratungsgesellschaft für Corporate Finance, Restrukturierung und M&A, Sanierung, Kapitalmärkte und Private Equity. Vor der Gründung von TAURIS Capital war Herr Kersting in führenden Positionen bei Private Equity Unternehmen und Investment-Fonds tätig.

Herr Kersting ist heute hier und ich darf ihn bitten, sich den Anleihegläubigern selbst persönlich vorzustellen.

Lieber Herr Kersting, wenn Sie bitte zum Mikrofon kommen könnten.

Vielen Dank Herr Kersting.

Wir möchten Ihnen nun die Beschlussvorschläge der Emittentin vorstellen und diese kurz erläutern. Diese Beschlussvorschläge entsprechen den in der Einladung zu dieser Versammlung im Bundesanzeiger und auf der Homepage veröffentlichten Beschlussvorschlägen.

**Beschlussvorschlag I. – Ergänzung der  
Anleihebedingungen um einen § 9 (e)**

Wir schlagen vor, § 9 der Anleihebedingungen um folgenden neuen Absatz (e) zu ergänzen:

*„(e) Die Anleihegläubiger verzichten bis zum Ablauf von neun Monaten nach dem Veröffentlichungstag (wie nachfolgend definiert) (der Verzichtszeitraum) auf sämtliche Kündigungsrechte, insbesondere solche nach § 9 (a) (iii) in Verbindung mit § 8 (e) und (f), die sich aus einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung eines (testierten) Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre 2020 oder 2021 ergeben. Die Anleihegläubiger sind während des Verzichtszeitraums nicht berechtigt, die jeweils von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen wegen einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung eines (testierten) Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre 2020 oder 2021 zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Veröffentlichungstag ist der Tag, an dem der befürwortende Beschluss der Anleihegläubiger über die Aufnahme dieses § 9 (e) in diese Anleihebedingungen im (elektronischen) Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Für die Berechnung des Verzichtszeitraums gelten die*

*§§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)  
entsprechend.“*

Dieser Verzicht erleichtert es dem Unternehmen die finalen Arbeiten an dem Jahresabschluss für das Jahr 2020 fertigzustellen und daran anschließend den Jahresabschluss für das Jahr 2021 vorzubereiten und beide Abschlüsse durch den Abschlussprüfer testieren zu lassen.

## **Beschlussvorschlag II. – Beschluss nach § 5 Abs. 5 SchVG**

Wir schlagen weiterhin vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

Für den Fall, dass bis zum dem Zeitpunkt dieser Beschlussfassung (das heißt bei einer Abstimmung ohne Versammlung bis zu dem Ende des Abstimmungszeitraums bzw. bei einer Gläubigerversammlung bis zu dem Ende der Stimmabgabe) wegen einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung eines (testierten) Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre 2020 oder 2021 bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 20 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 5 Satz

2 SchVG beschlossen, dass die Wirkung solcher Kündigungen entfällt.

Es handelt sich hierbei um einen rein vorsorglichen Beschlussvorschlag. Der Schwellenwert von 20%, bei dessen Überschreitung Kündigungen wegen einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 oder 2021 wirksam werden würden, ist zum Zeitpunkt dieser Rede nicht annähernd erreicht.

## **Beschlussvorschlag III: Änderung von § 3 (b), (d), § 12 (a) und § 14 (g) der Anleihebedingungen**

Wir schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 3 (b) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

*„(b) Verwaltung der Anleihesicherheiten. Die Anleihesicherheiten werden zugunsten des Sicherheitentreuhänders bestellt. Aufgabe des Sicherheitentreuhänders ist es insbesondere die Anleihesicherheiten zu verwalten und gegebenenfalls, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, freizugeben oder zu verwerten. Die Rechte und Pflichten des Sicherheitentreuhänders werden in einem Sicherheitentreuhandvertrag zwischen der Emittentin*

*und dem Sicherheitentreuhänder geregelt (der Sicherheitentreuhandvertrag). Der Sicherheitentreuhandvertrag wird als echter Vertrag zugunsten der Anleihegläubiger als Dritten (§ 328 BGB) geschlossen. Sollte das Treuhandverhältnis vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, einen neuen Sicherheitentreuhänder zu bestellen.“*

und

§ 3 (d) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

*„(d) Sicherheitentreuhänder. Sicherheitentreuhänder ist jeweils der von der Emittentin nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags und/oder diesen Anleihebedingungen wirksam bestellte Sicherheitentreuhänder.“*

und

§ 12 (a) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

*„(a) Die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin ist Hauptzahlstelle. Die Quirin Privatbank AG in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen*

*Anleihebedingungen als Hauptzahlstelle bezeichnet.  
Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit  
ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere  
Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.“*

und

*In § 14 (g) der Anleihebedingungen wird der Satz „Der  
gemeinsame Vertreter (der Gemeinsame Vertreter) ist  
die One Square Advisory Services GmbH, eingetragen  
im Handelsregister des Amtsgerichts München unter  
HRB Nummer 207387, geschäftsansässig in der  
Theatinerstr. 36, 80333 München.“ wie folgt neu  
gefasst:*

*„Gemeinsamer Vertreter im Sinne dieser  
Anleihebedingungen ist jeweils die natürliche oder  
juristische Person, die von den Anleihegläubigern nach  
den Vorschriften des SchVG als gemeinsamer Vertreter  
bestellt wird und diese Bestellung annimmt.“*

Hintergrund dieses Vorschlages ist, dass sich seit der Begebung der Anleihe der Sicherheitentreuhänder, der Gemeinsame Vertreter und die Zahlstelle geändert haben. Die korrespondierenden Regelungen in den Anleihebedingungen haben sich somit durch Zeitablauf überholt. Wir schlagen daher vor, diese Regelungen, soweit dies möglich ist, abstrakter zu formulieren.

## **Beschlussvorschlag IV.: Änderung von § 8 (a) (iii), (vi) und § 14 (g) der Anleihebedingungen**

Wir schlagen überdies vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 8 (a) (iii) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

*„(iii) Finanzverbindlichkeiten aus Avalkrediten in Höhe von zu jedem Zeitpunkt insgesamt bis zu EUR 75.000.000,00, oder, im Falle einer Zustimmung des Gemeinsamen Vertreters (wie nachfolgend definiert) in Höhe von zu jedem Zeitpunkt insgesamt bis zu EUR 90.000.000,00;“*

und

§ 8 (a) (vi) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

*„(vi) Finanzverbindlichkeiten aus der Aufnahme einer unbesicherten Betriebsmittelfinanzierung mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten und zu jedem Zeitpunkt in Höhe von insgesamt bis zu EUR 30.000.000,00;“*

und

In § 14 (g) der Anleihebedingungen wird der Satz *„Der Gemeinsame Vertreter wird insbesondere ermächtigt und bevollmächtigt, nach eigenem Ermessen (i) weitere*

*Sicherungsinstrumente nach § 3(a)(v) mit der Emittentin zu vereinbaren, (ii) die Zustimmung zur Erhöhung der zulässigen Verbindlichkeiten aus Avalkreditlinien auf bis zu EUR 65.000.000,00 gemäß § 8(a)(iii) zu erteilen und (iii) Sicherheitenverträge und Garantien (einschließlich eines Intercreditor Agreement) zugunsten und im Namen der Anleihegläubiger zu verhandeln und an deren Abschluss mitzuwirken.“ wie folgt neu gefasst:*

*„Der Gemeinsame Vertreter wird insbesondere ermächtigt und bevollmächtigt, nach eigenem Ermessen (i) weitere Sicherungsinstrumente nach § 3(a)(v) mit der Emittentin zu vereinbaren, (ii) die Zustimmung zur Erhöhung der zulässigen Verbindlichkeiten aus Avalkreditlinien auf bis zu EUR 90.000.000,00 gemäß § 8(a)(iii) zu erteilen und (iii) Sicherheitenverträge und Garantien (einschließlich eines Intercreditor Agreement) zugunsten und im Namen der Anleihegläubiger zu verhandeln und an deren Abschluss mitzuwirken.“*

Wir erwarten im operativen Geschäft in den kommenden Jahren eine verstärkte Nachfrage nach kompletten Fabriken zur Fertigung von Solarzellen und -modulen. In der Tat gibt es hier derzeit schon laufende Gespräche mit potenziellen Kunden. Da in diesem Zusammenhang die Volumina möglicher neuer



Aufträge, deutlich ansteigen können, schlagen wir diese Erhöhung vor. Des Weiteren schlagen wir vor diesem Hintergrund auch vor, die Aufnahme einer unbesicherten Betriebsmittelfinanzierung mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten und zu jedem Zeitpunkt in Höhe von insgesamt bis zu EUR 30.000.000,00 zu erhöhen. Durch die Verlängerung der zulässigen Höchstlaufzeit für unbesicherte Betriebsmittellinien soll zudem möglichen Fragestellungen im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse begegnet werden, bei der Laufzeiten von lediglich zwölf Monaten unter Umständen kritisch gesehen werden könnten.

### **Beschlussvorschlag V.: § 8 (a) (iv), § 8 (g) und § 13 (a) der Anleihebedingungen**

Wir schlagen außerdem die Fassung folgenden Beschlusses vor:

In § 8 (a) (iv), § 8 (g) und § 13 (a) der Anleihebedingungen wird das Wort „*DGAP-Meldung*“ jeweils durch die Worte „*Unternehmensmitteilung für den Kapitalmarkt*“ ersetzt.

Hintergrund dieses Beschlussvorschlags ist, dass bestimmte Informationen den Anleihegläubigern bislang per DGAP-Meldung mitgeteilt werden müssen. Diese Regelungen sollen anbieterneutral formuliert werden, um Kosten einzusparen.

Nachteile für die Anleihegläubiger gehen nach Ansicht der Gesellschaft damit nicht einher.

## **Beschlussvorschlag VI.: Wahl eines neuen Gemeinsamen Vertreters**

Abschließend schlagen wir vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tauris Service GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 128366 wird zum Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger bestellt. Die Tauris Service GmbH erhält in dieser Funktion die Befugnisse, Rechte und Pflichten, die in den Anleihebedingungen und dem SchVG für den Gemeinsamen Vertreter vorgesehen sind.

Unsere vorgeschlagene Kandidatin mit ihrem Vertreter Herrn Alexander Kersting für das Amt des gemeinsamen Vertreters haben wir bereits vorgestellt.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, dass sich durch die vorgenannten Beschlussvorschläge am Status der Anleihe nichts ändert. Die Schuldverschreibungen der SINGULUS TECHNOLOGIES AG sind unverändert verzinst und begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und besicherte Verbindlichkeiten, die im gleichen Rang untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der



Emittentin stehen, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Einige Worte zum Ausblick für das laufende Geschäftsjahr. Trotz des anhaltend schwierigen Umfeldes prognostiziert SINGULUS TECHNOLOGIES für das laufende Geschäftsjahr 2022 eine deutliche Steigerung von Umsatz und Ergebnis nach IFRS gegenüber den vorangegangenen Geschäftsjahren 2020 und 2021.

Um die verbesserten Finanzprognosen zu erreichen, ist ein planmäßiger Verlauf der Geschäftsaktivitäten in allen Segmenten erforderlich. Allerdings könnte der Russland-Ukraine-Krieg die Absatzentwicklung, die Produktionsprozesse sowie die Beschaffungs- und Logistikprozesse negativ beeinflussen, beispielsweise durch Unterbrechungen der Lieferketten oder Engpässen bei Komponenten, Rohstoffen und Vorprodukten.

Sollten die Anleihegläubiger den heutigen Beschlussvorschlägen der Gesellschaft zustimmen, strebt SINGULUS TECHNOLOGIES nach deren Rechtskraft an, die noch ausstehenden Testate für die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 schnellstmöglich zu erlangen.



Für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Verständnis zu den erforderlichen Beschlüssen bedanke ich mich recht herzlich bei Ihnen.

Vielen Dank.

(Es gilt das gesprochene Wort)